

**Wintersemester 2021/2022**

**Neue Entscheidungen zum Strafrecht**

**2022-I-1**

**BGH, Beschl. v. 3.3.2021 – 4 StR 318/20, NStZ 2021, 607**

**Sachverhalt:**

Der Angeklagte (A) trat am Tatabend auf dem Bahnhofsvorplatz auf eine Gruppe Obdachloser zu und bat um eine Zigarette. Der von A angesprochene G reagierte auf die Bitte nicht. Daraufhin wandte sich der angetrunkene und aggressiv gestimmte A einem Begleiter (B) des G zu und äußerte diesem gegenüber sinngemäß, dass es „dem Kollegen“ nicht gut gehe und er wohl betrunken sei. Diese Äußerung fasste G als Beleidigung auf, erhob sich und fragte den A mehrfach, was er wolle. Im Zuge des sich nunmehr entwickelnden Streitgesprächs trat der für A erkennbar stark betrunkene G einen Schritt auf A zu, so dass dieser vom Speichel des G im Gesicht getroffen wurde. Der Aufforderung des A, Abstand zu halten, kam G nicht nach. A glaubte, G drohe, ihn mit der Bierflasche zu schlagen. Um dies zu verhindern, ergriff A nunmehr die Bierflasche, beleidigte den G („Spinner“) und drohte ihm Schläge für den Fall an, dass er ihn anfasse. G forderte mehrfach erfolglos seine Bierflasche zurück, zog schließlich seine Jacke aus und holte zu einem Schlag aus.

A wich zurück und schlug sofort mit der Bierflasche auf den Kopf des G, um sich zu wehren. Infolge der Wucht des Schlages ging die Bierflasche zu Bruch und G stürzte zu Boden. Nunmehr trat A schwungvoll mit dem Fuß gegen den Kopf des zu Boden stürzenden G und traf ihn seitlich im Gesicht. Durch dieses „Nachtreten“ wollte er verhindern, dass G sich erhebe und erneut schlage; ihm war dabei klar, dass er sich bis dahin auch einfach hätte entfernen können.

**2022-I-2**

**BGH, Beschl. v. 19.5.2021 – 6 StR 28/21, NStZ 2021, 537**

**Sachverhalt:**

Der Angeklagte (A) entschloss sich in der Tatnacht, gewaltsam in ein Wohnhaus einzudringen, um daraus Wertgegenstände zu entwenden. Er warf mit einem Stein ein Loch in eine Glasscheibe des von dem Haus frei zugänglichen Wintergartens, um durch das Loch hineinzugreifen, die Klinke des Fensters herunterzudrücken, über den Wintergarten in die angrenzenden Wohnräume zu gelangen und diese nach Wertgegenständen zu durchsuchen.

Das Einwerfen der Scheibe verursachte einen lauten Knall, durch den die im Obergeschoss schlafenden Hausbewohner aufwachten. Sie schalteten das Licht im Treppenhaus an, wodurch das ganze Haus erleuchtet wurde. A bemerkte, dass die Hausbewohner aufgewacht waren und er das Haus nicht mehr ungestört durchsuchen konnte. Um nicht entdeckt zu werden, entfernte er sich.

## **2022-I-3**

### **BGH, Beschl. v. 10.3.2021 – 3 StR 13/21, NStZ 2022, 35**

#### **Sachverhalt:**

Der Angeklagte (A) entzündete in drei verschiedenen Nächten im August und September 2019 in den Kellern und Treppenhäusern von mehrgeschossigen Häusern, in denen sich jeweils etliche Wohnungen befanden und an die in geschlossener Bauweise andere Wohnhäuser unmittelbar angrenzten, an mehreren Stellen leicht entflammbare Gegenstände mit hoher Brandlast. Die Feuer konnten jedes Mal von der Feuerwehr gelöscht werden, bevor es zu einem eigenständigen Brand oder einer Zerstörung wesentlicher Gebäudebestandteile kam. Jedoch hätte es in allen Fällen ohne das schnelle Eingreifen der Feuerwehr zu Vollbränden sowohl der brandbetroffenen als auch der angrenzenden Wohnhäuser einschließlich der jeweiligen Wohnungen und dadurch bedingter Lebensgefahr für eine unbestimmte Vielzahl von Personen kommen können. Zudem wurden durch starke Verrauchungen der Treppenhäuser in allen Fällen die zur Zeit der Brandlegungen in ihren Wohnungen in den betroffenen Häusern schlafenden Personen konkret an Leib und Leben gefährdet. Einige Hausbewohner konnten jeweils nur unter konkreter Lebensgefahr durch die bereits massiv verrauchten Treppenhäuser ins Freie fliehen, andere wurden von der Feuerwehr – teilweise über Drehleitern – aus ihren Wohnungen gerettet. Bei allen drei Brandlegungen hielt A es für möglich und nahm billigend in Kauf, dass die Wohnhäuser in Vollbrand geraten, die Brände auf angrenzende Wohngebäude übergreifen und die zur Tatzeit in den Wohnungen arglos schlafenden Bewohner, deren genaue Zahl er nicht kannte, die ihm aber gleichgültig war, durch die Feuer oder Rauchgasintoxikationen ums Leben kommen würden.

## **2022-I-4**

### **BGH, Beschl. v. 24.11.2021 – 4 StR 345/21, NStZ-RR 2022, 39**

#### **Sachverhalt:**

Am 9.2.2020 fasste der Angeklagte (A) den Entschluss, zur Finanzierung seines Drogenkonsums den in der Nachbarschaft wohnenden G zu überfallen, wobei er ein Messer mitführte, welches er ausschließlich als Drohmittel einsetzen wollte. Er klingelte maskiert an der Haustür des G. Als dieser öffnete, hielt ihm A das Messer entgegen. Noch bevor A etwas sagen konnte, griff G nach dem Messer, wobei er sich verletzte. Zugleich griff G nach der Maskierung des A, so dass diese verrutschte, und drängte den A von dem Hauseingang weg. Dabei rief er: „Ich kenn dich! Hier gibt es nichts zu holen!“. A flüchtete.

## **2022-I-5**

### **BGH, Beschl. v. 7.10.2021 – 1 StR 315/21, NStZ 2022, 94**

#### **Sachverhalt:**

Der Angeklagte (A) begab sich am 28.9.2020 gegen 13.42 Uhr zur Wohnung des C (Nebenkläger im Strafverfahren) im zweiten Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses. In seiner Kleidung verbarg A ein Küchenmesser. Er wollte erzwingen, seine beiden Kinder zu sehen. Mit diesen war seine Lebensgefährtin K – die Mutter der Kinder – zu ihrem Vater C in dessen Wohnung nach jahrelangen Auseinandersetzungen mit A gezogen. Im Hausflur stritten C und A über dessen Besuchsrecht. C rief seiner Tochter, die sich im Wohnzimmer mit den beiden Kindern eingeschlossen hatte, zu, sie solle die Polizei rufen. Auch A rief in die Wohnung: „Jaja, ruf die Polizei.“ Daraufhin wählte K um 13.45 Uhr den Polizeinotruf, was A und C mitbekamen. C sagte daraufhin zu A: „Geh, geh, die Polizei kommt!“ C hielt das Streitgespräch für beendet und ging davon aus, A habe eingesehen, seine Kinder an diesem Tag nicht zu sehen. C, der nicht mit einem Angriff rechnete, drehte sich um, um in seine Wohnung zurückzugehen und die Wohnungstür zu schließen. Über die Weigerung des C, ihn die Kinder sehen zu lassen, erbost, holte A, der ohnehin jenen für das Scheitern der Beziehung mit K verantwortlich machte, das Messer hervor, entfernte die Schutzhülle und äußerte sinngemäß: „Ich sitze 30 Jahre, aber es lohnt sich.“ Er stach von hinten mindestens 14-mal auf den C ein; davon waren drei Stiche konkret lebensgefährlich. K rief wegen des Angriffs die Polizei um 13.46 Uhr erneut an.

A ließ den blutüberströmten C in der Annahme, dieser werde sterben, am Tatort zurück, flüchtete von dort, stieg in sein Auto und rief um 13.47 Uhr, wenige hundert Meter vom Tatort entfernt, seinerseits den Polizeinotruf an. Er bezichtigte der Wahrheit zuwider den C des rechtswidrigen Angriffs, um die Schuld von sich abzulenken und sagte, er brauche Hilfe. Erst nach rund anderthalb Minuten erklärte er auf mehrfache Nachfrage, der C sei verletzt. C wurde durch eine notfallmedizinische Versorgung, insbesondere durch das Legen von Drainagen im Brustkorb, Herausnahme einer Blutader aus der linken Leiste und Verabreichen von Blutkonserven, gerettet.

## **2022-I-6**

### **BGH, Beschl. v. 16.6.2021 – 1 StR 58/21, NStZ-RR 2021, 272**

#### **Sachverhalt:**

Am Abend des 28.10.2018 kam es nach einem verbalen Streit zwischen dem Angeklagten (A) und dem G – insoweit in gegenseitigem Einvernehmen – zu einem Gerangel, indem beide dem jeweils anderen einen Faustschlag in das Gesicht versetzten. Sodann zog A ein Messer aus der Jacke und stieß es dem G in den rechten Unterbauch, wobei er dessen Tod billigend in Kauf nahm. Nachdem A das Messer sogleich wieder herausgezogen hatte, krümmte sich G sofort – was A bemerkte – und schrie laut auf, der A habe ihn gestochen. Anschließend entfernte sich A.

Es war nicht aufklärbar, ob A, als er das Messer wieder herauszog, Vorstellungen von den Folgen seines bisherigen Tuns hatte oder ob es ihm gleichgültig war, welche möglicherweise tödlichen Folgen sein Messerstich haben würde.

**2022-I-7**

**BGH, Beschl. V. 27.4.2021 – 2 StR 12/21, NStZ-RR 2021, 271**

**Sachverhalt:**

Die Angeklagte (A) hatte mit N eine gemeinsame Wohnung bezogen. Nach einem erneuten Streit begab sich N gemeinsam mit zwei Nachbarn in eine Spielhalle. Zahlreiche Versuche der A, ihn anzurufen, beantwortete N nicht. A begann Alkohol zu konsumieren. Sie kommunizierte mit einer Freundin, schrieb dem N Chat-Nachrichten (u.a., dass sie ihn nicht mehr sehen wolle) und packte schließlich aus Wut dessen Bekleidung in einen Koffer und Tüten, die sie teils aus dem Fenster warf, teils auf die Treppe vor der Wohnung stellte. Dies sah der N, als er mit seinen Nachbarn zum Wohnanwesen zurückkehrte. Während die Nachbarn in ihre Wohnung gingen, setzte sich N auf ein Schuhregal im Hausflur.

A, die bemerkt hatte, dass sich jemand vor der Wohnung befand, öffnete die Wohnungstür und sah den N. In dem Moment bekam sie Angst, er werde zu ihr in die Wohnung kommen und sie – wie schon mehrfach in alkoholisiertem Zustand – schlagen. In ihrer Angst lief sie in die Küche, ergriff dort ein Messer mit einer Klingenslänge von 19 cm, lief damit erneut vor die Wohnung und versetzte dem N dort mit dem Messer unvermittelt einen Stich in den Brustkorb, um seine Rückkehr in die Wohnung und die befürchteten Schläge zu verhindern sowie ihn gleichzeitig für sein rücksichtsloses Verhalten zu bestrafen. Hierbei erkannte sie die Möglichkeit des Todeseintritts und nahm diesen billigend in Kauf. Anschließend lief sie zurück in die Wohnung, schloss die Tür und setzte sich aufs Bett, das Messer ließ sie hinter sich fallen.

Unmittelbar nachdem A die Wohnungstür geschlossen hatte, schleppte sich N zur Wohnung seiner Nachbarn, die auf sein Klopfen öffneten. N bat, einen Krankenwagen zu holen. Anschließend sackte er sofort in sich zusammen und kam auf dem Fußboden zum Liegen. Einer der beiden Nachbarn kümmerte sich um N, der andere begab sich ein Stockwerk nach unten, um mit Hilfe dort wohnender Nachbarn einen Rettungswagen zu verständigen. Währenddessen trat A noch einmal vor die Wohnung und sagte, N sei selber schuld. Anschließend ging sie wieder in die Wohnung und schloss die Tür hinter sich.

N erlitt eine äußerlich etwa 4 cm lange Stichverletzung in der rechtsseitigen Brustregion unmittelbar unterhalb des rechten Schlüsselbeins. Der von unten außen nach oben innen geführte Stich durchtrennte den Ansatzknorpel der zweiten Rippe sowie ein arterielles Gefäß und führte zu einem Eindringen von Luft und Blut in die Brusthöhle. In der Folge kollabierte die Lunge des N; eine Thoraxdrainage wurde erforderlich. Für N bestand akute Lebensgefahr. Die nicht trinkgewohnte A hatte zur Tatzeit eine Blutalkoholkonzentration von 2,42 ‰; ihre Steuerungsfähigkeit war erheblich eingeschränkt.

## **2022-I-8**

### **BGH, Beschl. v. 16.6.2021 – 3 StR 138/21, NStZ-RR 2021, 281**

#### **Sachverhalt:**

Der Angeklagte (A) forderte die G mit einem Küchenmesser in der Hand auf, sich auf den Fußboden des Wohnzimmers zu setzen. Dem kam G aus Angst vor Angriffen mit dem Messer nach. Sodann hielt A dem Hund der G und anschließend der G selbst die Klinge des Messers mit den Worten an den Hals, er werde ihr die Kehle durchschneiden. Dadurch wurde G in Todesangst versetzt. A erlaubte der G eine halbe Stunde lang nicht, ihren Sitzplatz auf dem Fußboden zu verlassen. Danach zog A die G an den Haaren in das Schlafzimmer und boxte sie in die Magengegend, wodurch sie für kurze Zeit unter Bauchschmerzen und Atembeschwerden litt.

## **2022-I-9**

### **BGH, Beschl. v. 14.7.2021 – 6 StR 298/21, NStZ 2022, 42**

#### **Sachverhalt:**

Der alkoholisierte Angeklagte (A) und N hielten sich auf einer öffentlichen Grünfläche auf. A forderte den N zum Gehen auf, anderenfalls werde er ihn schlagen. Nachdem N erwidert hatte, er habe das Recht, sich dort aufzuhalten, schlug A ihn mit der Faust gegen die Schläfe, forderte ihn nochmals zum Gehen auf und versetzte ihm einen Fußtritt. Als nun N seine Sachen aufnahm und die Örtlichkeit verlassen wollte, erblickte A das am Boden liegende Mobiltelefon des N und nahm dieses an sich, um es zu behalten. Dem A war dabei bewußt, dass der durch die vorangegangenen Tötlichkeiten eingeschüchterte N im Falle einer Gegenwehr gegen die Wegnahme des Telefons mit erneuten Tötlichkeiten rechnete, und er machte sich diese Fortwirkung seiner Gewalttätigkeiten als Drohung mit gegenwärtiger Leibesgefahr gegenüber dem N zunutze. Aus Angst vor weiteren Schlägen unterließ N den Versuch, sein Mobiltelefon gewaltsam zurückzuerlangen.

## **2022-I-10**

### **BGH, Beschl. v. 5.5.2021 – 4 StR 19/20, NStZ 2022, 102**

#### **Sachverhalt:**

Der Angeklagte (A) hatte als Arbeiter eines Subunternehmens seit dem 13.10.2016 auf dem Werksgelände der BASF SE in Ludwigshafen Dehnungsbögen einer zu erneuernden Rohrleitung abzubauen, die neben zahlreichen anderen Leitungen in einem Rohrgraben am Betriebshafen verlief. Dazu mußte er das Metallrohr der für die Dauer der Arbeiten stillgelegten Leitung mit einem Trennschleifer zerlegen.

Am Morgen des 17.10.2017 gaben zwei Mitarbeiter der BASF SE und des Subunternehmens wie gewöhnlich die Arbeiten frei und kennzeichneten dabei die Rohrleitung mit Markierungen. Im weiteren Verlauf des Arbeitstages war A selbst dafür verantwortlich, die zu bearbeitende Leitung als solche zu identifizieren, was ihm unter anderem anhand der Markierungen möglich war.

Gleichwohl verwechselte A bei einem seiner Arbeitsschritte die betreffende Leitung versehentlich mit einer benachbarten gasführenden Rohrleitung und setzte dort den Trennschleifer an. Das durch den Schnitt austretende Gas entzündete sich an den Funken des Trennschleifers. Die entstehende Stichflamme erhitzte die Umgebung, insbesondere eine unter einem Druck von 88 bar stehende Fernleitung, die brennbares Ethylen führte.

Wenige Minuten später riss die Fernleitung aufgrund der großen Hitze ab und löste sich aus ihrer Verankerung. Dies verursachte zwei heftige Explosionen, deren zweite eine Feuerwalze auslöste. Durch Hitze und Druckwellen kamen vier Feuerwehrleute der Werksfeuerwehr ums Leben, die sich inzwischen der Brandstelle genähert hatten. Vier weitere Feuerwehrleute und zwei Werksmitarbeiter, die sich zum Einweisen der Feuerwehr ebenfalls pflichtgemäß zur Brandstelle begeben hatten, wurden schwer verletzt. Das fünfte Todesopfer war ein Matrose eines in unmittelbarer Nähe im Betriebshafen liegenden Tankschiffs, der durch die Druckwelle ins Hafenbecken geschleudert wurde, das Bewusstsein verlor und ertrank.

Die Feuerwehrleute und die beiden weiteren Werksmitarbeiter hatten den für Gefahrstoffeinsätze vorgeschriebenen Sicherheitsabstand von mindestens fünfzig Metern zur Brandstelle eingehalten. Jedoch war ihnen zum Zeitpunkt des Annäherns die äußere Erhitzung der Fernleitung und die daraus resultierende hohe Explosionsgefahr nicht bekannt.

## **2022-I-11**

### **BGH, Beschl. v. 7.7.2021 – 4 StR 141/21, NStZ 2021, 735**

#### **Sachverhalt:**

Zwischen dem Angeklagten (A) und dem späteren Tatopfer R bestanden Unstimmigkeiten über eine von A behauptete und von R bestrittene Geldforderung. Am Tag vor der Tat kam es vor der Haustür des R zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen beiden, in deren Verlauf R dem A, der den R zuvor geschlagen hatte, mit einem unter Verwendung eines Sandhandschuhs geführten Schlag das Nasenbein brach. Aufgrund dieses Vorfalls meldete sich A am Abend des Tattags telefonisch bei dem Bruder des R und forderte für die erlittene Verletzung die Zahlung eines „Blutgeldes“ in Höhe von 5000 Euro, anderenfalls werde der R es bereuen.

Zwischen 22.35 Uhr und 22.42 Uhr suchte A, der in der Zwischenzeit aus Verärgerung und Kränkung beschlossen hatte, die Auseinandersetzung vom Vortag nicht auf sich beruhen zu lassen, alleine oder in Begleitung einer oder mehrerer Personen seinen Bruder, den F, auf. A wandte sich an F und gewann zumindest diesen, möglicherweise aber auch weitere Personen für das Vorhaben, R aufzusuchen, von ihm in Überzahl das begehrte „Blutgeld“ zu fordern und ihn ggf. – abhängig von seiner Reaktion – für sein vorheriges Tun handgreiflich zu bestrafen. Im Bewußtsein der zuvor erlittenen Schmach des A, bei der R einen Sandhandschuh verwendet hatte, entschlossen sich die Beteiligten, dieses Mal vorbereitet zu

sein und ein rundlich konfiguriertes Schlagwerkzeug zu dem Treffen mit R mitzunehmen. Ohne Kenntnis der übrigen führte einer der Beteiligten darüber hinaus ein Messer mit sich.

Vor dem Hintergrund dieser Übereinkunft rief F oder eine dritte Person unter Verwendung des nur kurz zuvor von F genutzten Mobiltelefons bei R an und vereinbarte ein Treffen zur Aussprache über den Vorfall am Vortag, worauf R seine Wohnung verließ. Wenig später traf R auf A und F, die von mehreren unbekannt gebliebenen Personen begleitet wurden. Die Gruppe griff den R an, wobei die Angreifer gemäß dem zuvor gemeinsam gefassten Tatentschluss zunächst mit dem Schlagwerkzeug auf Kopf und Arme von R einwirkten, der seine Arme schützend vor seinen Kopf hielt. Durch die Schläge erlitt R eine Riss-Quetsch-Wunde im rechten oberen Scheitelbereich des Kopfes und eine Vielzahl von Hämatomen an den Innen- und Außenseiten beider Arme. Sodann fügte einer der Angreifer – in Abweichung von dem gefassten Tatplan und für A und F überraschend – dem R mit einem Messer gezielt insgesamt 20 Stich-/Schnittverletzungen zu. Vier Stiche trafen R an der rechten und linken Rumpfsseite und führten bei einer Stichkanaltiefe von bis zu 23 cm zu massiven inneren Verletzungen. Zehn Stiche in den Rücken und fünf Stiche in das zuvor teilweise entblößte Gesäß wurden dem R beigebracht, als dieser bereits bewußtlos in Bauchlage auf dem Boden lag. Die Stichverletzungen führten binnen Kurzem zum Tod des R durch Verbluten.

## **2022-I-12**

### **BGH, Urt. v. 9.6.2021 – 2 StR 13/20, NStZ-RR 2021, 281**

#### **Sachverhalt:**

Der Angeklagte (A) hatte gemeinsam mit B eine Diskonacht in der Stadt K verbracht. Um in den frühen Morgenstunden des 30.10.2016 den Heimweg nach D anzutreten, schlug B vor, mit dem Taxi zu fahren. A, der selbst kein Geld mehr hatte, ging davon aus, dass B noch über genug Geld verfügte, um das Taxi zu bezahlen. Nach einem Zwischenstopp an einer Tankstelle, um Zigaretten zu kaufen, saß A auf dem Beifahrersitz und erzählte dem Taxifahrer C, dass er Dieter heiße und Kinder habe. Er erwähnte auch den Vornamen seines Sohnes.

In D angekommen hielt das Taxi auf Anweisung der Fahrgäste vor der Feuerwehr, die in einigem Abstand zu den jeweiligen Wohnungen lag. B entfernte sich sodann, ohne – wie von ihm von Anfang an beabsichtigt – den Fahrpreis von 110 Euro zu bezahlen, während A ihm in der Erwartung, dieser werde die Vergütung noch erbringen, zögerlich folgte. Auf Grund entsprechender Rufe des C war dem A bewußt, dass die Fahrt noch nicht bezahlt war. Während B davoneilte, holte C den A ein. A teilte ihm mit, dass er kein Geld habe, und bot ihm stattdessen seinen Personalausweis und spätere Zahlung an, was C indes ablehnte. Dem A war bewußt, dass C einen Anspruch auf sofortige Zahlung des Fahrpreises auch gegen ihn hatte und dass C ihn deswegen – etwa um eine Feststellung der Personalien durch die Polizei zu erzwingen – auch festhalten durfte. In der Folge kam es zu einem Gerangel, in dem sich beide gegenseitig an der Oberbekleidung festhielten, bis C ins Stolpern geriet und dessen Polohemd zerriss.

C rief nun mit seinem Mobiltelefon die Polizei an, woraufhin A, der nicht auf die Polizei warten wollte, sich auch abseits der Straßen entfernte. C folgte ihm im Abstand von 5-6 m. Vor der Wohnung des B trafen sie auf diesen; B äußerte sofort seinen Unmut darüber, dass A den Taxifahrer „hierher geführt“ habe. A forderte den B auf: „Hol mal Stock! Den schlagen

wir!“ Als C, der fortlaufend mit der Polizei telefonierte und seinen Standort mitteilte, auch weiterhin nicht von den beiden abließ, führte B eine Bewegung zu seinem Hosenbund aus und sagte: „Es reicht! Ich hole mein Messer!“ Sodann gingen A, der die von B ausgesprochene Drohung billigte, und B auf C zu. Dieser nahm die Drohung sehr ernst, drehte sich sofort um und ging hinter einem geparkten Auto in Deckung. Diese Gelegenheit nutzten A und B zur Flucht. C versuchte ihnen in größerem Abstand zu folgen, verlor die beiden aber aus den Augen.

A befand sich in Privatinsolvenz und hatte 4000 bis 5000 Euro Schulden. Er arbeitete aber gelegentlich als Minijobber und konnte sich am Tag einen längeren Diskoaufenthalt leisten.

## **2022-I-13**

### **BGH, Urt. v. 15.4.2021 – 54 StR 371/20, NStZ 2022, 106**

#### **Sachverhalt:**

Der Angeklagte (A) hielt sich in Begleitung eines Bekannten (B) im Sommer 2019 spätabends in einem Berliner Park auf. Beide beabsichtigten Marihuana zu konsumieren und fragten deshalb den G, ob dieser ihnen „Gras“ verkaufen könne. G bot ihnen ein Gramm zum Preis von zehn Euro an, womit sie einverstanden waren und einen 20-Euro-Schein übergaben. G gab dem B daraufhin in der geschlossenen Hand ein Tütchen mit den Drogen und einen Geldschein. Weil B beides ungeprüft in seine Hosentasche steckte und alle Beteiligten ihrer Wege gingen, fiel dem A und dem B erst später auf, dass es sich nur um einen 5-Euro-Schein handelte, nicht aber um zehn Euro. Etwa anderthalb Stunden nach dem Drogenkauf sahen A und B den G in dem Park auf einem Treppenabsatz sitzen. Sie forderten ihn lautstark zur Herausgabe von fünf Euro auf; A war zu diesem Zeitpunkt durch den vorangegangenen Konsum von Alkohol erheblich in seiner Steuerungsfähigkeit vermindert. Nachdem G mit dem Bemerkten, er wisse nicht, was sie von ihm wollten, Zahlungsansprüche zurückgewiesen hatte und auch die Wiederholung der Forderung keinen Erfolg gezeitigt hatte, kamen A und B stillschweigend überein, den G nunmehr mittels Gewalt zur Herausgabe von fünf Euro zu bewegen.

A packte ihn unter erneuter Geltendmachung der Forderung am Kragen, schubste ihn und schlug ihm sodann mit der Faust mehrfach ins Gesicht; auch B schlug dem G ins Gesicht. Dieser umklammerte im Zuge der Auseinandersetzung den A, woraufhin beide zu Boden gingen. A, der sich erst aus der Umklammerung befreien konnte, als B den G mit einer leeren Glasflasche gegen die Stirn schlug, baute sich wiederum vor dem G auf und forderte in aggressivem Tonfall die Zahlung von fünf Euro. Begleiter des G versuchten mehrfach, die Situation unter Hinweis darauf zu beruhigen, dass es doch nur um fünf Euro gehe. Einer von ihnen warf sogar einen 5-Euro-Schein in Richtung des A. Es konnte nicht aufgeklärt werden, ob A oder B diesen Geldschein einsteckte oder den Schein überhaupt bemerkte.

Auch B versuchte aber nunmehr, den A zu beschwichtigen, der weiterhin lauthals die Zahlung der fünf Euro forderte. G hatte sich inzwischen mit dem abgebrochenen Hals einer Bierflasche bewaffnet und ging auf A zu, der sich bei einer reflexartigen Bewegung seines linken Armes eine Schnittwunde zwischen Handgelenk und Unterarm zuzog. Nunmehr zogen die Begleiter des G diesen vom Geschehen weg und gingen mit ihm in Richtung einer S-

Bahn-Unterführung. A und B folgten ihnen und bewarfen sie mit kleinen Steinen, weshalb die Begleiter des G zwei Passanten um Hilfe baten.

## **2022-I-14**

**BGH, Urt. v. 15.12.2021 – 6 StR 312/21, NStZ-RR 2022, 47**

### **Sachverhalt:**

Der Angeklagte (A) und O standen in einer geschäftlichen und nahezu freundschaftlichen Beziehung, wenngleich der O den sich unterlegen fühlenden A bei diversen Fahrzeuggeschäften übervorteilt, in einem Fall auch gedemütigt hatte. O hatte aus einem durch Eigentumsumschreibung im Grundbuch bereits vollzogenen Grundstückskauf den nicht notariell beurkundeten Kaufpreisteil von 30 000 Euro noch nicht an den A gezahlt und diesen deswegen immer wieder vertröstet.

A plante deshalb, den Kaufpreis von 22 500 Euro für ein weiteres Fahrzeug anlässlich der Übergabe nicht an O zu bezahlen, sondern insoweit mit der ihm aus dem Grundstücksverkauf noch zustehenden Restkaufpreisforderung aufzurechnen. Da A damit rechnete, dass der ihm als profitorientiert, unnachgiebig, aggressiv und aufbrausend bekannte O das nicht akzeptieren werde, legte er eine mit 6 Schrotpatronen geladene Vorderschaftrepetierflinte in einem auf seinem Grundstück befindlichen Überseecontainer bereit, um den O nach der Überführung des Fahrzeugs – ggf. unter Abgabe eines Warnschusses – einzuschüchtern und dazu zu veranlassen, ihm den Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere herauszugeben.

Unter dem Vorwand, den Kaufpreis dort entrichten zu wollen, lockte A den O in den Container und schloss die Tür. Möglicherweise nach einer verbalen Auseinandersetzung ergriff A die geladene Waffe, richtete sie auf den O und erklärte, gegen den Kaufpreisanspruch mit seiner Restforderung aus dem Grundstücksgeschäft aufzurechnen. A verlangte von O mit vorgehaltener Waffe Herausgabe des Fahrzeugschlüssels und der Fahrzeugpapiere. Da O sich weigerte, gab A, auch um seiner Ernsthaftigkeit Nachdruck zu verleihen, einen Warnschuss in Richtung Containerwand ab, richtete die Waffe wieder auf O und lud durch Zurückziehen des Vorderschafts nach. O war jedoch weiterhin nicht bereit, dem A ohne Kaufpreiszahlung Fahrzeugschlüssel und -papiere zu übergeben. Er trat wütend, mit lauter Stimme protestierend auf A zu und wollte nach der Waffe greifen.

A erkannte, dass sein Einschüchterungsversuch gescheitert war, und fürchtete eine gewaltsame Auseinandersetzung. Ohne dies geplant oder zuvor auch nur in Erwägung gezogen zu haben, schoss er mit bedingtem Tötungsvorsatz aus einer Entfernung von etwa 50 cm auf den O. Die abgefeuerten Schrotladung traf diesen tödlich.

## **2022-I-15**

**BGH, Beschl. v. 11.8.2021 – 3 StR 63/21, NStZ-RR 2022, 14**

### **Sachverhalt:**

A hatte die 75-jährige Witwe W kennengelernt. W wohnte in der Stadt M. A versprach der W, ihr bei der Beschaffung eines gefälschten Führerscheins behilflich zu sein. Da A die W für wohlhabend hielt, entschloss er sich, die W unter einem Vorwand dazu zu veranlassen, ihn in die Stadt K zu begleiten. Er wollte die W dort in einer Wohnung gewaltsam festsetzen und ihr unter Drohung mit einer Waffe den Haus- und Wohnungsschlüssel abnehmen. Anschließend wollte er nach M zu der Wohnung der W fahren, diese mit Hilfe der erlangten Schlüssel betreten und dort vermutete Gelder und Wertgegenstände an sich nehmen. Nach seiner Rückkehr nach K wollte er die W freilassen. A gewann zur Umsetzung seines Tatplans und gegen das Versprechen einer Beteiligung an der erwarteten Tatbeute den E, den N und den P als Mitwirkende. Diese weihte er in seinen Tatplan ein, dem sie zustimmten.

Am Vormittag des 14.12.2018 begaben sich A und E mit einem Mietwagen zur Wohnung der W, holten sie ab und fuhren mit ihr nach K. A hatte ihr zuvor wahrheitswidrig mitgeteilt, sie müsse dort eine Fahrprüfung absolvieren. Dem schenkte die W Glauben. Während der Autofahrt ließ sich A von der arglosen W unter einem weiteren Vorwand zwei Girokarten für ihre beiden Girokonten bei der Sparkasse M und der Sparkasse K aushändigen. O teilte ihm zudem – gleichfalls freiwillig, indes wiederum in der irrigen Annahme, dies sei für die Beschaffung eines gefälschten Führerscheins erforderlich – auf Aufforderung eine Geheimzahl mit, die zu der Bankkarte für das Konto bei der Sparkasse M gehörte. A beabsichtigte bei der Erlangung der Karten, mit diesen an Geldautomaten Bargeld zur Verwendung für eigene Zwecke abzuheben.

Am frühen Nachmittag erreichten A und E eine Wohnung in K, in der die W festgehalten werden sollte. In der Wohnung warteten verabredungsgemäß bereits N und P, wobei N eine wie eine echte Schusswaffe aussehende Softairpistole ohne Magazin mit sich führte, um die W damit zu bedrohen. A und E veranlassen die W dazu, die Wohnung zu betreten. Dort wurde W von den Männern an einen Stuhl gefesselt.

Unter Vorhalt der Scheinwaffe wurde W sodann – über den ursprünglichen Tatplan hinausgehend, aber im Einvernehmen zwischen allen Beteiligten – aufgefordert, ihren Schlüssel und mitgeführtes Bargeld herauszugeben sowie Geld- und Wertsachenverstecke in ihrer Wohnung preiszugeben. W hatte jedoch weder ihren Wohnungsschlüssel noch Bargeld bei sich. Zudem verriet sie keine Verwahrorte von Geld und Wertgegenständen; vermutlich, weil es solche nicht gab. Die Männer nahmen der W daraufhin unter fortwährender Drohung mit der Scheinwaffe ihre Handtasche ab, indem sie den unter die Fesselung geratenen Riemen zerschnitten. Die Durchsuchung der Handtasche führte jedoch nicht zum erhofften Auffinden des Wohnungsschlüssels.

A und E wirkten in der Folgezeit massiv körperlich auf die W ein, um von ihr doch noch Auskünfte über den Verbleib ihres Wohnungsschlüssels und Verwahrorte von Bargeld und Wertsachen zu erlangen; dabei wurde W geschlagen und in einer das Leben gefährdenden Weise stranguliert. Hierdurch erlitt sie unter anderem Verletzungen im Gesicht, einen Bruch des rechtsseitigen Zungenbeins, einen Kehlkopfoberhornabbruch sowie einen Rippenbruch und einen Rippenanbruch. W gab jedoch weiter keine Informationen preis, sondern geriet in einen nahezu bewusstlosen Zustand, woraufhin die Täter realisierten, dass ihr Tatvorhaben gescheitert war.

Mit Hilfe der von W erhaltenen Girokarte und der preisgegebenen Geheimzahl hob A in der Folgezeit an mehreren Geldautomaten insgesamt 1700 Euro ab.

